



Arbeitsschutzradar



NEUE AUSGABE



NEU VERÖFFENTLICHT

Neue TRGS 524

Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen

Schutzmaßnahmen, Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplanung

Neue Anforderungen frühzeitig einordnen und betriebliche Maßnahmen prüfen



ERKUNDEN

Risiken identifizieren



BEWERTEN

Gefährdungen beurteilen



PLANEN

Maßnahmen festlegen



UMSETZEN

Sicher arbeiten



WICHTIGES REGELWERK FÜR PLANUNG UND SANIERUNG

KUNDENINFORMATION | AUSGABE 2026-004

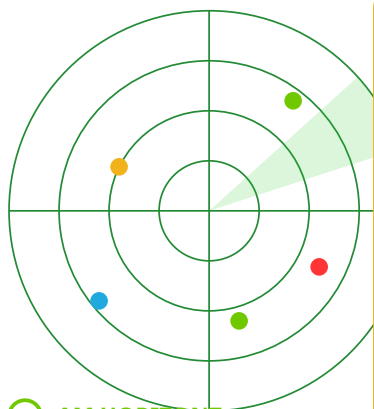
Neue TRGS 524

Die Ausgabe zeigt, welche Anforderungen Auftraggeber, Planer und ausführende Unternehmen jetzt prüfen sollten.

STATUS: JETZT PRÜFEN

VERÖFFENTLICHT: JULI 2026

RECHTSSTAND: 27.07.2026



AM HORIZONT

JETZT VORBEREITEN

JETZT HANDELN

PRAXISRADAR

JETZT PRÜFEN

NEUFASSUNG TRGS 524

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen

Die TRGS 524, Ausgabe Juli 2026 (Fassung 17.07.2026), konkretisiert die Gefahrstoffverordnung für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen einschließlich vorbereitender, begleitender und abschließender Arbeiten. Bei biologischen Gefährdungen sind BioStoffV und einschlägige TRBA ergänzend anzuwenden.

WEN BETRIFFT ES?

- Auftraggeber und Bauherren
- Planende und Gutachter
- Ausführende Unternehmen
- Koordination und Aufsicht

WAS IST KERN?

- Erkundung und Information
- A+S-Plan des Auftraggebers
- Eigene Gefährdungsbeurteilung
- Koordination

WAS PRÜFEN?

- Vertragsunterlagen
- Informationsübergabe
- Fachkunde und Zuständigkeiten
- Schutzmaßnahmen nach Befund

BIS WANN?

- Bei neuen Projekten sofort
- Laufende Projekte abgleichen

EDGARS EINSCHÄTZUNG

Arbeitsschutz beginnt beim Auftraggeber mit Erkundung, Information und A+S-Plan. Das ausführende Unternehmen bleibt für seine eigene Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Maßnahmen richten sich nach dem tatsächlichen Befund.

QUICK-CHECK

- Kontaminationen erkundet?
- Informationen vollständig übergeben?
- A+S-Plan durch Auftraggeber aktuell?
- Eigene Gefährdungsbeurteilung vorhanden?
- Maßnahmen am Befund ausgerichtet?

AM HORIZONT

- Fachkunde weiter im Fokus
- Digitale Dokumentation stärken
- Schnittstelle SiGe-Plan beachten

JETZT VORBEREITEN

- Bestandsunterlagen prüfen
- Qualifikationen abgleichen
- Ausschreibungen aktualisieren

JETZT HANDELN

- Neue TRGS zugrunde legen
- A+S-Plan anpassen
- Schutzbereiche nach Befund festlegen

PRAXISRADAR

- Unbekannte Funde stoppen
- Informationskette sichern
- Änderungen dokumentieren

ARBEITSSCHUTZRADAR #004 | NEUFASSUNG TRGS 524 | STATUS: JETZT PRÜFEN

1. WAS IST PASSIERT?

Die TRGS 524 wurde als Ausgabe Juli 2026 neu gefasst und am 17.07.2026 bekannt gemacht.

2. WEN BETRIFFT DAS?

Auftraggeber, Planende, Koordinatoren und ausführende Unternehmen.

3. WAS ÄNDERT SICH?

Die Neufassung ist der aktuelle Maßstab für Planung und Durchführung von Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen.

4. WAS MUSS DER BETRIEB TUN?

Auftraggeber: Erkundung, Information und A+S-Plan. Ausführende: eigene Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitsprüfung.

5. BIS WANN?

Sofort bei neuen Vorhaben; laufende Projekte anhand der Neufassung überprüfen.

Neue TRGS 524

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen

Fachliche Einordnung

Die TRGS 524, Ausgabe Juli 2026, gilt für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen einschließlich der erforderlichen vorbereitenden, begleitenden und abschließenden Arbeiten. Sie konkretisiert die Gefahrstoffverordnung. Treten zusätzlich biologische Gefährdungen auf, sind die Biostoffverordnung und die einschlägigen TRBA ergänzend zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Arbeiten

- Auftraggeber ermittelt bekannte oder vermutete Kontaminationen und stellt Nutzungs-, Stoff- und Befundinformationen zusammen.
- Relevante Informationen rechtzeitig an Planende und ausführende Unternehmen übergeben.
- Projektbezogenen Arbeits- und Sicherheitsplan durch eine fachkundige Person erstellen beziehungsweise aktualisieren lassen.
- A+S-Plan und erforderliche Schutzmaßnahmen in Ausschreibung und Vertrag berücksichtigen.
- Ausführendes Unternehmen prüft die Angaben und erstellt seine eigene Gefährdungsbeurteilung.

Während der Ausführung

- Arbeitsbereiche, Zutritt, Hygiene, Dekontamination und gegebenenfalls Schwarz-Weiß-Trennung nach Gefährdungsbeurteilung festlegen.
- Technische und organisatorische Maßnahmen vor personenbezogenen Maßnahmen priorisieren.
- Unbekannte Funde oder Abweichungen: Arbeiten stoppen, Gefährdung neu bewerten und Maßnahmen anpassen.
- Unterweisung, Fachkunde, Aufsicht, Koordination und Notfallorganisation sicherstellen.
- Wirksamkeit der Maßnahmen kontrollieren und Änderungen dokumentieren.

Arbeits- und Sicherheitsplan: klare Rollenverteilung

Der Auftraggeber dokumentiert im A+S-Plan Erkundung, Gefährdungsabschätzung und projektbezogene Schutzplanung. Der Plan liefert dem ausführenden Arbeitgeber wesentliche Grundlagen, ersetzt aber dessen eigene Gefährdungsbeurteilung nicht. Ist nach Baustellenverordnung ein SiGe-Plan erforderlich, müssen beide Planungen widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt werden; der A+S-Plan wird als besonderer Bestandteil einbezogen.

Edgars Einschätzung

Der häufigste Denkfehler lautet: „Der Auftragnehmer wird schon wissen, was zu tun ist.“ Ohne belastbare Erkundung und klare Informationsweitergabe kann das ausführende Unternehmen die Gefährdung nicht sachgerecht beurteilen. Gleichzeitig darf es den A+S-Plan nicht ungeprüft übernehmen. Verantwortung liegt auf beiden Seiten - mit unterschiedlichen Aufgaben.

Prüfpunkte für Ihren Betrieb

Kompakter Quick-Check zur neuen TRGS 524

- Wurde geprüft, ob das Vorhaben in einem kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten Bereich stattfindet?
- Sind historische Nutzung, bekannte Stoffe, Gutachten, Messungen und Verdachtsmomente vollständig zusammengetragen?
- Sind die Informationen für Planende, Koordination und ausführende Unternehmen verständlich und rechtzeitig verfügbar?
- Liegt ein projektbezogener Arbeits- und Sicherheitsplan des Auftraggebers vor und ist er aktuell?
- Hat das ausführende Unternehmen auf dieser Grundlage seine eigene Gefährdungsbeurteilung erstellt?
- Sind bei biologischen Gefährdungen BioStoffV und einschlägige TRBA zusätzlich berücksichtigt?
- Sind Arbeitsbereiche, Zutritt, Dekontamination, Hygiene und gegebenenfalls Schwarz-Weiß-Trennung nach Gefährdungsbeurteilung festgelegt?
- Sind erforderliche Fachkunde, Aufsicht und Koordination nachvollziehbar benannt?
- Sind Messstrategie, Freigaben, Notfallmaßnahmen und Vorgehen bei unbekannten Funden geregelt?
- Werden Änderungen, Befunde, Unterweisungen und Freigaben während der Arbeiten dokumentiert?

Empfohlene nächsten Schritte

- Neufassung der TRGS 524 in das betriebliche Regelwerksverzeichnis aufnehmen.
- Laufende und geplante Projekte mit Kontaminationsverdacht identifizieren.
- A+S-Pläne, eigene Gefährdungsbeurteilungen, Ausschreibungen und Qualifikationsnachweise abgleichen.
- Abweichungen priorisieren und vor Beginn beziehungsweise Fortsetzung der betroffenen Arbeiten schließen.

Rechtsstand und offizielle Quellen

Rechtsstand: 27.07.2026

- [BAuA: TRGS 524 - Regelwerksseite](#)
- [BAuA: TRGS 524 - PDF](#)
- [BAuA: Übersicht Technische Regeln für Gefahrstoffe](#)
- [DGUV Regel 101-004: Kontaminierte Bereiche](#)

Hinweis: Diese Kundeninformation gibt eine betriebliche Orientierung. Die konkreten Pflichten und Schutzmaßnahmen hängen von Projekt, Stoffen, Exposition, Vertragskonstellation und den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ab.